



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Gemäß der Planzeichenverordnung vom 23. Januar 1990

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- GE A** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
zulässig sind Betriebe und Anlagen, die einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65/50 dB(A) Tag/Nacht nicht überschreiten
- GE B** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
zulässig sind Betriebe und Anlagen, die einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60/45 dB(A) Tag/Nacht nicht überschreiten
- GE C** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
zulässig sind ausschließlich Lagerhäuser und Lagerplätze. Ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60/45 dB(A) Tag/Nacht darf nicht überschritten werden.
- GE D** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
zulässig sind ausschließlich Lagerhäuser und Lagerplätze. Ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 65/50 dB(A) Tag/Nacht darf nicht überschritten werden.
- GEA+GE***
GE C+GE D Die Errichtung oder Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben (Verkauf an Endverbraucher) ist nicht zulässig. Ausnahmeweise können Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschosfläche bis zu 700 m² zugelassen werden.
- GEA+GE B** Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind allgemein zulässig. Die Wohnungen sind in die Betriebsgebäude zu integrieren. Freistehende Einzelhäuser sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

- 0,8** GRZ - Grundflächenzahl
- (2,0)** GFZ - Geschosflächenzahl
- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- OK max. 6,00 m** maximale Bauhöhe im Schutzbereich RWE (siehe lexikone Festsetzung § 4)

Bauweise, Baugrenzen

- o** offene Bauweise
- g** geschlossene Bauweise
- H** nur Hausgruppen zulässig
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

- Freileitung
- Schutzstreifen
- Bauwerke im Leitungsbereich dürfen nur nach Zustimmung der Überlandwerke Unterfranken AG (UWU), der Bayernwerk AG (BAG) und der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke (RWE) errichtet werden. Die detaillierten Baupläne sind im Baugenehmigungsverfahren den betroffenen Leitungsträgern zur Überprüfung vorzulegen.
- z. B. Mast M 43 mit Schutzstreifen
- HD** Gasleitung

Grünflächen

- Grünfläche als Trenngrün zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und dem Gewerbegebiet.

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb des Baugebietes

Gestaltung der baulichen Anlagen

- SD 30° - 40°** Dachform: Satteldach
Dachneigung in Altgrad als Mindest- und Höchstgrenze
- FD** Dachform: Flachdach
- DN 0° - 30°** Dachneigung in Altgrad als Mindest- und Höchstgrenze

Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- 9915/60** Flurstücksnummer
- ▨** bestehende Wohngebäude
- ▨** bestehende Nebengebäude
- 22** Maßangabe in Meter
- ⊙** Elektrizität - Umspannwerk
- 125,64** Bestehender Lärmschutzwall 125,64 = Höhe ü. NN
- Bereich mit Bodendenkmälern Fundstellen Nr. 6020 / 0077
Die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes -DSchG- sind zu beachten.
Auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG wird hingewiesen
- Bei Bodenfunden besteht Anmeldepflicht nach Art. 8 Abs. 2 DSchG (Denkmalschutzgesetz)
- Gegen Schichten- und Grundwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen (Baugrunduntersuchung)
- Der Aufenthalt von Personen im Bereich des Leitungstreifens ist auf 1/5 der täglichen Arbeitszeit zu begrenzen und soll sich lediglich auf das An- und Ausliefern von Produkten beziehen, nicht auf einen Fertigungsprozess.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Planungsrechtliche Festsetzungen

Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzungsverordnung - BauNVO - sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Es gilt die BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BauNVO (BGBl. I S. 132).

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 9 & 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251; BayRS 2132-1-1) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 66) (FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1994 (GVBl. S. 219), hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und nebststehenden textlichen Festsetzungen, als Sitzung beschlossen.

Aschaffenburg, -2. Okt. 1997
STADT ASCHAFFENBURG
J. Beaud
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 01.07.1996 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Unterrichtung der Bürger und Erörterung (vorgesehene Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.06.1996 hat durch Auswahlgang des Planentwurfes in der Zeit vom 29.07.1996 bis 10.08.1996 stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.1996 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 04.06.1996 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Für die Abgabe der Stellungnahme wurde der Termin 30.08.1996 gesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.10.1996 wurde mit Begründung vom 10.01.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.1997 bis 07.03.1997 öffentlich ausgestellt.

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.04.1997 den Bebauungsplan i. d. F. vom 20.10.1996 gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen und die Begründung hierzu vom 19.03.1997 gebilligt.

Aschaffenburg, 21.05.1997
STADT ASCHAFFENBURG
J. Beaud
Oberbürgermeister

Vermerke der Regierung von Unterfranken:
GemB § 11 BauGB mit RB
vom 15.08.1997
Nr. 422 - 562/97 - 1/1
unter Aufsicht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Würzburg, den 15.08.1997
Regierung von Unterfranken
W. Müller

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am -2. Okt. 1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Stadtrat, kostenlos zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, -3. Okt. 1997
STADT ASCHAFFENBURG
J. Beaud
Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 "Südlich Hasenhäweg" im Bereich zwischen Gemarkungsgrenze Mainaschaff, Lilienthalstraße, Zeppelinstraße, Hasenhäweg, Keplerstraße, östlicher Begrenzung und Damlerstraße

Bauleiter: Martens
Stadtplanungsamt: Kellner

Sachbearbeiter: Beiser
Datum: 04.06.96
Geändert: 20.10.96
Maßstab: 1:1000
B-Plan: 16/1/1

Lage im Stadtgebiet



STADT ASCHAFFENBURG

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 "Südlich Hasenhäweg" im Bereich zwischen Gemarkungsgrenze Mainaschaff, Lilienthalstraße, Zeppelinstraße, Hasenhäweg, Keplerstraße, östlicher Begrenzung und Damlerstraße

Bauleiter: Martens
Stadtplanungsamt: Kellner

Sachbearbeiter: Beiser
Datum: 04.06.96
Geändert: 20.10.96
Maßstab: 1:1000
B-Plan: 16/1/1

STADT ASCHAFFENBURG

- Stadtplanungsamt -

6/61 - bei-ri

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Hasenhäweg“ (Nr. 16/1) im Bereich zwischen Gemarkungsgrenze Mainaschaff, Lilienthalstraße, Zeppelinstraße, Hasenhäweg, Keplerstraße, östlicher Begrenzung und Daimlerstraße

1. Planungsanlaß, Verfahren

In der Zeit nach Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes 16/1 wurde von der RWE Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke die Leitungstrasse verändert, was eine in der Höhe begrenzte Unterbauung erlaubt. Dazu bedarf es jedoch der Änderung des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Gemarkungsgrenze Mainaschaff, Lilienthalstraße, Zeppelinstraße, Hasenhäweg, Keplerstraße, östlicher Begrenzung und der Daimlerstraße.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg vom 16.01.1985 i. d. F. vom 20.11.1986 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 06.07.1987 Nr. 420-4621.10-1/85 unter Auflagen genehmigt und ist seit 31.10.1987 wirksam.

Dieser Flächennutzungsplan stellt für den bebaubaren Teil des Geltungsbereiches eine Wohnbaufläche, eine gewerbliche Baufläche, eine Grünfläche und die Leitungstrasse der RWE dar.

Die Bebauungsplanänderung 16/1/1 ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt.

3. Städtebauliche Situation

3.1 Lage im Stadtgebiet, Größe

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 16/1/1, ca. 15 ha groß, liegt im Nordwesten der Stadt, etwa 2,5 km Luftlinie vom Zentrum (Herstatturm) entfernt, zwischen der Gemarkungsgrenze Mainaschaff, Lilienthalstraße, Zeppelinstraße, Hasenhäweg, Keplerstraße, östlicher Begrenzung und Daimlerstraße.

3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich wird überwiegend über die Daimlerstraße, Lilienthalstraße und Zeppelinstraße erschlossen.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr kann als gut bezeichnet werden, da sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich in der Zeppelinstraße die Haltestelle der Linie 8 befindet, die die Verbindung Hauptbahnhof - Schönberg - Strietwald herstellt.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Wasser, Gas, Strom und Telefon ist durch die vorhandenen Leitungen gesichert.

Das anfallende Schmutzwasser wird über vorhandene Kanäle der städtischen Kläranlage zugeführt.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die städtische Müllabfuhr zur Müllumladestation auf der Deponie Stockstadt.

4. Städtebauliche Ziele

4.1 Art der Nutzung

Die festgesetzte Nutzung als Gewerbegebiet $GE_{(A)}$ und $GE_{(B)}$ bleibt für einzelne Bereiche unverändert. Neu in die Festsetzungen aufgenommen wurde ein $GE_{(C)}$ und $GE_{(D)}$ -Gebiet sowie private Grünfläche und die Einschränkung über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben.

4.2 Einzelhandelsnutzung

- 4.2.1 Die Stadt Aschaffenburg hat in den vergangenen Jahren mit einem Aufwand von ca. 36,5 Mio. DM die Innenstadt saniert. Im Interesse der Belegung des Zentrums und einer verbraucherorientierten Versorgung wurden neue Flächen für den Einzelhandel geschaffen. Bei einer weiteren Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an der Peripherie würden die Verkaufsflächen im Stadtgebiet weiter vergrößert. Dies würde zu einem Verdrängungswettbewerb führen, von welchem insbesondere die Innenstadt betroffen würde. Diese ist mit dem Auto, insbesondere aufgrund fehlender Parkierungsflächen, nicht so gut zu erreichen wie Betriebe an der Peripherie, insbesondere werden Besucher umliegender Gemeinden nicht mehr die Innenstadt aufsuchen.
- Durch die mögliche Konzentration auf größere Betriebe am Stadtrand besteht die Gefahr, daß viele Läden im Innenstadtbereich nicht mehr konkurrenzfähig sind und schließen müssen. Aufgrund des Überangebotes von Verkaufsflächen im Falle einer Errichtung von Einzelhandelsbetrieben am Stadtrand werden diese Geschäfte in der Innenstadt leerstehen. Die eingeleitete Innenstadtsanierung wird gefährdet, das Stadtbild wird beeinträchtigt und dem Zentrum droht eine Verödung.

Die Errichtung weiterer großer Einzelhandelsbetriebe führt zu einer Konzentration, wodurch mittelständige Betriebe in Wohngebieten in ihrer Existenz gefährdet werden. Eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, die solche Läden in der Nähe der Wohnungen zu Fuß erreichen kann, ist nicht mehr gewährleistet. Diese zu sichern ist aber Aufgabe der Bauleitplanung. Eine Klarstellung erfolgt durch § 1 Abs. 5 Nr. 8 des Baugesetzbuches, wonach „insbesondere zu berücksichtigen sind die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung“. Hierzu heißt es in der Begründung zum Baugesetzbuch: „In Konkretisierung der Belange der Wirtschaft sollen ...“ auch ihrer mittelständigen Struktur im In-

teresse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung“ aufgenommen werden, weil diese Belange für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wichtig sind. Dadurch soll herausgestellt werden, daß bei Aufstellung der Bauleitpläne die Interessen der Verbraucher an gut erreichbaren und ihren Bedürfnissen entsprechenden privaten Einrichtungen, einschließlich solcher des Mittelstandes, angemessen zu berücksichtigen sind, auch im ländlichen Raum.“

Eine verbrauchernahe Versorgung hat sich an den Interessen der Wohnbevölkerung, auch der unmotorisierten, zu orientieren. Absicht ist eine Ansiedlung von Betrieben an städtebaulich integrierten Standorten. Diese Regelung des Baugesetzbuches hat das Ziel, daß sich die Städte der vorhandenen planungsrechtlichen Instrumentarien bedienen, um die Betriebe „verbrauchernah“ anzusiedeln, d. h. an gut erreichbaren Standorten, insbesondere an solchen in Übereinstimmung mit der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.

Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben am Stadtrand in Gewerbe- und Industriegebieten bringt eine Verknappung des Geländes mit sich, auf welchem eine Ansiedlung von produzierendem Gewerbe möglich wäre. Während im Falle einer weiteren Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an der Peripherie produzierendes Gewerbe dort nicht mehr angesiedelt werden kann, besteht die Gefahr, daß in der Innenstadt und den Zentren der Stadtteile Verkaufsflächen leerstehen, die allerdings nicht zur Ansiedlung produzierenden Gewerbes nutzbar sind. Dies würde eine Ausweisung weiterer Gewerbegebiete mit sich bringen; um dies zu verhindern, sollen Einzelhandelsbetriebe in den Wohnbereichen angesiedelt und Gewerbe- und Industriegebiete zur Ansiedlung produzierenden Gewerbes freigehalten werden.

- 4.2.2 Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Es handelt sich hierbei um eine zwingende Vorschrift, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die Stadt Aschaffenburg ist gezwungen, diese zu berücksichtigen.

Das Landesentwicklungsprogramm stellt für Einzelhandelsgroßprojekte folgende Ziele auf:

„Für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in geeigneten zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten in großen Verdichtungsräumen Standorte nur vorgesehen werden, wenn solche Einrichtungen nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen, insbesondere

- die Funktionsfähigkeit von bereits integrierten Geschäftszentren der berührten zentralen Orte nicht gefährden,

- die Warenversorgung im Einzugsbereich im Hinblick auf die Erfordernisse eines wirk-
samen Wettbewerbs und einer verbrauchernahen Bedarfsdeckung nicht wesentlich
beeinträchtigen,
- in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Standortes und eines Verflech-
tungsbereichs stehen und
- verkehrsmäßig und in der Regel auch städtebaulich integriert sind.

4.2.3 Bei einer Zulassung jeder Art von Einzelhandelsbetrieben ist in Verbindung mit den Ge-
werbebetrieben die Gefahr des Entstehens eines Nebenzentrums gegeben, das in Kon-
kurrenz zur Innenstadt tritt. Hinzu kommt, daß in einem solchen Fall die Verkehrsbelas-
tung auf der Hanauer Straße, insbesondere im Bereich des bereits heute stark belaste-
ten Knotens Mainaschaffer Straße/Linkstraße sowie in den Wohngebieten südlich des
Hasenhägweges und entlang der Mühlstraße und des Schwalbenrainweges deutlich zu-
nehmen würde. Aus diesem Grund sollen lediglich Läden zur Versorgung der angrenzen-
den Gebiete zugelassen werden.

4.2.4 Unter Abwägung, daß

- Einzelhandelsbetriebe möglichst verbrauchernah und zur Unterstützung der Bemü-
hungen der Stadt Aschaffenburg um die Sanierung der Innenstadt im Zentrum ange-
siedelt werden sollen,
- Gewerbegebiete zur Ansiedlung produzierenden Gewerbes dienen sollen,
- der durch Einzelhandelsbetriebe verursachte Verkehr die Wohnbevölkerung an den
Zufahrtsstraßen über Gebühr belästigen und zu einer weiteren Belastung des Knotens
Mainaschaffer Straße/Linkstraße führen würde,
- sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird
folgende Festsetzung getroffen:

„Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.01.1990 (BGBl I S. 132) - BauNVO 1990 -. Die Errichtung oder Erweiterung von
Einzelhandelsbetrieben (Verkauf an Endverbraucher) ist nicht zulässig. Ausnahms-
weise können Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschoßfläche von 700 m² zugelassen
werden.“

Mit dieser Festsetzung wurde auch den Anregungen der Handwerkskammer entspro-
chen.

4.3 Private Grünfläche

Nachdem vermehrt an die Stadt bezüglich der im Trassenbereich der RWE-Leitung be-
findlichen öffentlichen Grünfläche Kaufwünsche herangetragen wurden, wurde für einen
Teil der Grünfläche die öffentliche in private Grünfläche geändert. Der im alten Plan
festgesetzte Fußweg wurde der Grünfläche zugeschlagen, da in diesem Bereich kein
Bedarf für den Fußweg besteht.

4.4 Gewebegebiet GE_(C). (Immissionen)

Wegen der Nähe zu den Leitungstrassen und den damit verbundenen Immissionen sind ausschließlich Lagenhäuser und Lagerplätze zulässig. Ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60/45 dB(A) Tag/Nacht darf nicht überschritten werden.

Gewerbegebiet GE_(D). (Immissionen)

Auch hier sind lediglich Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig. Ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 65/50 dB(A) Tag/Nacht darf nicht überschritten werden.

5. **Immissionen durch die Hochspannungsleitungen**

Bezüglich der möglicherweise auftretenden elektrischen bzw. elektromagnetischen Wellen wurde im Bebauungsplan unter Hinweis die Empfehlung aufgenommen, den Aufenthalt von Personen im Bereich der Leitungstrasse auf 1/5 der täglichen Arbeitszeit zu begrenzen.

6. **Maß der Nutzung**

Die maximal zulässige Bauhöhe im Bereich der Hochspannungsleitungen beträgt in Abhängigkeit von der Leitungshöhe 6,00 m bzw. 8,00 m.

7. **Denkmalschutz**

7.1 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Bamberg - hat in einem Schreiben darauf hingewiesen, daß bezüglich der Belange der Bodendenkmalpflege die Abt. B des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Residenz Würzburg gesondert zu beteiligen ist.

Ein Hinweis, das Landesamt für Denkmalpflege zu Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beteiligen wurde in diesen aufgenommen.

7.2 Aus dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - Außenstelle Würzburg - geht hervor, daß im Bereich der Planung folgende Baudenkmäler sind:
Fundstellen Nr. 6020/0077.

Die aufgeführten Bodendenkmäler genießen den Schutz nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, der wie folgt lautet:

„Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die

Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“

Weiter ist zu lesen:

Die archäologische Denkmalpflege hat für den Schutz der Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit zu sorgen und müßte das Bauvorhaben im Bereich des bekannten Bodendenkmals untersagen.

Wir bitten daher vorrangig zu prüfen, ob die Planung/das Bauvorhaben dahingehend geändert werden kann, daß die o. a. Bodendenkmäler in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Sollten für das geplante Vorhaben nach eingehender Prüfung keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, ist gemäß Art. 15 Abs. 1 der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Ergibt die Abwägung der öffentlichen Interessen, daß dem Planungs-/Bauvorhaben der Vorrang vor der ungeschmälernten Einhaltung des Bodendenkmals eingeräumt wird, erklärt sich das Landesamt für Denkmalpflege bereit, den Antrag zu befürworten, wenn der Träger des Vorhabens folgende Auflagen erfüllt:

- Der Träger des Vorhabens muß eine sachgerechte Ausgrabung des Bodendenkmals durchführen lassen. Für die Untersuchung ist ein privates Grabungsunternehmen heranzuziehen, das im Auftrag und auf Kosten des Trägers des Vorhabens arbeitet, aber der fachlichen Aufsicht des Landesamts für Denkmalpflege untersteht. -

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege ist gerne bereit, das Vorgehen dann mit dem Träger des Vorhabens vor Ort zu besprechen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentaltertümern nach Art. 8 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Amt gemeldet werden müssen und gemäß Art. 8 Abs. 2 die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen sind.

Nachdem der Bereich des Bodendenkmals 6020/0077 zum größten Teil bebaut ist, und die Verwaltung bestrebt ist, mit den Bodenflächen sparsam umzugehen, wird die Bebaubarkeit der verbleibenden Restflächen der Bodendenkmalpflege vorgezogen.

Eine Unterbauung der Leitungstrasse ist für die hier ansässigen Unternehmen die einzige Möglichkeit, den Produktionsbetrieb ebenerdig zu erweitern.

Folgende, mit der Bodendenkmalpflege verbundenen Auflagen werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen:

- a) Der Bereich mit bekannten Bodendenkmälern (Fundstellen Nr. 6020/0077) als schraffierte Fläche
- b) Die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes - DSchG - sind zu beachten
- c) Auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG wird hingewiesen
- d) Ein Hinweis auf Art. 8 Abs. 2 DSchG wird zusätzlich aufgenommen.

Somit ist den Anregungen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg, Rechnung getragen.

8. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Kosten und Finanzierung

Kosten fallen nicht an.

10. Sozialplan

Die Aufstellung eines Sozialplanes ist nicht erforderlich.

Aschaffenburg, 19.03.1997

Stadtplanungsamt

aufgestellt:


Käßler


Beisler